

TE Vwgh Erkenntnis 1999/5/26 99/13/0054

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §201;
BAO §217;
UStG 1972 §21 Abs1;
UStG 1994 §21 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Weiss und die Hofräte Dr. Fellner und Dr. Hargassner als Richter im Beisein des Schriftführers Dr. Repa, über die Beschwerde der I Ges.m.b.H. in W, vertreten durch Dr. Rudolf Schneeweiss und Dr. Maria Gohn-Mautner, Rechtsanwälte in Wien I, Parkring 12, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 18. Februar 1999, GZ RV/35-07/99, betreffend Säumniszuschläge, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der vorliegenden Beschwerde und dem ihr angeschlossenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung vertraten die Prüfungsorgane die Auffassung, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin mit der I GmbH getätigten Umsätzen nicht um steuerfreie, sondern um steuerpflichtige Umsätze gehandelt hatte. Nach Erlassung von berichtigten Umsatzsteuerbescheiden für 1994 bis 1996 sowie eines Bescheides über die Festsetzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für Mai 1997 ergab sich eine Nachforderung an Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt S 9,662.643,30.

Mit Bescheiden vom 9. Oktober 1998 und 9. November 1998 schrieb das Finanzamt Säumniszuschläge wegen der Nichtentrichtung dieser Umsatzsteuerschuldigkeiten vor.

Nach Einbringung einer Berufung gegen die Säumniszuschlagsbescheide wurde von der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren im Wesentlichen vorgebracht, zur Abwicklung der Bezahlung der gelieferten Ware hätte entsprechend dem Wunsch des ausländischen Vertragspartners eine Drittirma eingeschaltet werden müssen. Diese

Drittfirmaz htte nur als Clearingstelle fungiert, um fr den Lieferanten - die Beschwerdefhrerin - die Bezahlung der Ware zu gewhrleisten. Die Drittfirmaz sei weder Vertragspartner noch Abnehmer gewesen und htte nur die Funktion einer Zahlstelle gehabt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Berufung als unbegrndet abgewiesen. Gemss § 21 UStG seien die Umsatzsteuernachforderungen am 15. Februar 1995, 15. Februar 1996, 17. Februar 1997, 9. Juli 1997 bzw 15. Juli 1997 fllig gewesen. Mit diesen Flligkeitstagen sei jeweils die Verpflichtung zur Entrichtung der Sumniszuschlge eingetreten. Die Sumniszuschlagspflicht setze nicht den Bestand einer sachlich richtigen Abgabenschuld voraus.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Sumniszuschlag iSd § 217 BAO stellt eine objektive Sumnisfolge dar. Dabei sind die Grnde, die zum Zahlungsverzug gefhrt haben, grundstzlich unbeachtlich. Der Sumniszuschlag setzt eine formelle Abgabenzahlungsschuld voraus; ein Bescheid ber einen Sumniszuschlag ist aber auch dann rechtmig, wenn die zugrunde liegende Abgabenfestsetzung sachlich unrichtig ist (vgl zB Ritz, BAO-Kommentar, 466, und die dort wiedergegebene Rechtsprechung).

Daraus folgt zunchst, dass das Vorbringen der Beschwerdefhrerin, die Nichtentrichtung der Umsatzsteuer zu den im Gesetz vorgesehenen Terminen sei weder vorstzlich noch fahrlssig erfolgt, unbeachtlich ist, da ein Verschulden fr die Verwirkung des Sumniszuschlages nicht vorausgesetzt ist. Auch die Frage, ob die Beschwerdefhrerin auf Grund einer "vertretbaren, mglicherweise richtigen Rechtsansicht" die rechtzeitige Entrichtung der Umsatzsteuer unterlassen hat, bedurfte daher keiner Beantwortung.

Wenn die Beschwerdefhrerin weiters meint, die "Abgabepflicht" sei erst nach Erlassung der in Rede stehenden Umsatzsteuerbescheide entstanden, so bersieht sie, dass die Flligkeit der Vorauszahlungen an Umsatzsteuer gemss § 21 Abs 1 UStG 1972 und 1994 jeweils am 15. Tag des auf einen Kalendermonat folgenden zweitfolgenden Kalendermonats eintritt. Nach Abs 5 dieser Gesetzesstelle wird durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung zur (Jahres-)Umsatzsteuer keine von Abs 1 abweichende Flligkeit begrndet. Entgegen der Meinung der Beschwerdefhrerin kommt es daher fr die Entstehung der Sumniszuschlge auf den Zeitpunkt der Erlassung der nach einer abgabenbehrdlichen Prfung ergangenen Jahresumsatzsteuerbescheide bzw eines Umsatzsteuer-Festsetzungsbescheides nicht an.

Wenn die Beschwerdefhrerin weiters rgt, die belangte Behrde habe die von ihr beantragte Parteieneinvernahme nicht vorgenommen, so wird damit ein relevanter Verfahrensmangel schon deswegen nicht dargetan, weil bei der dargestellten eindeutigen Sach- und Rechtslage in keiner Weise erkennbar ist, zu welchem anderen Bescheid die Behrde bei Durchfhrung einer solchen Beweisaufnahme htte kommen knnen.

Wenn schlielich von der Beschwerdefhrerin gergt wird, die belangte Behrde habe sich mit einem "in den Akten erliegenden" Nachsichtsansuchen nicht auseinander gesetzt, so bersieht sie, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschlielich die Vorschreibung von Sumniszuschlgen ist.

Da somit schon der Inhalt der Beschwerde erkennen lie, dass die von der Beschwerdefhrerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie gemss § 35 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren als unbegrndet abzuweisen. Dabei konnte die Entscheidung im Hinblick auf die besonderes einfache Rechtslage in einem gemss § 12 Abs 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat getroffen werden.

Wien, am 26. Mai 1999

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999130054.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at